

Film-Oberprüfstelle.

Nr.2029.

Berlin, den 18.März 1931.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,
Professor L a n g h a m m e r - Berlin,
Dr. D ä h n h a r d t - Berlin,
Hauptlehrer H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens

„Das Lied vom Leben“

der Firma Film - Kunst - A.G. in Berlin durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen

für Antragstellerin: Justizrat Dr. R o s e n b e r g e r
Dr. F r i e d m a n n ,
Regisseur A s a r o w und
Direktor D o r e n b e r g .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachwalter der Antragstellerin äußerten sich zur
Sache.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
10.März 1931 - Nr.28424 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur Vorführung im Deut-
schen Reiche zugelassen, darf jedoch nur in ge-
schlossenen Veranstaltungen vor Ärzten und
Medizinbeflissenen vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

G r ü n d e .

I. Gegen die den Bildstreifen zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hat der Vorsitzende der Prüfkammer Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel wird von ihm darauf gegründet, daß die in dem Bildstreifen enthaltene Darstellung der Kaiserschnittoperation die Gesundheit der Beschauer zu schädigen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignet sei. Der von der Prüfstelle vernommene Sachverständige des Reichsgesundheitsamts hat in seinem Gutachten diese Auffassung ebenfalls vertreten.

Die Amtsbeschwerde wird sodann auf die im 1. und 2. Teil des Bildstreifens enthaltene Verhöhnung der Ehe gegründet und auf den gesetzlichen Verbot Grund der entsittlichenden Wirkung gestützt.

Wegen der näheren Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu wird auf die in der Niederschrift der Prüfstelle vom 11. März 1931 gegebene Begründung verwiesen.

II. Die Beschwerde ist zulässig, sie ist auch begründet:

In ihren den Bildstreifen „Frauennot - Frauenglück“ behandelnden Entscheidungen vom 26. Mai und 8. November 1930 - Nr. 601 und 1016 - hat die Oberprüfstelle die Darstellung einer n o r m a l e n Geburt verboten mit der Begründung, „daß es von keiner Frau und Mutter verstanden würde, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in einem öffentlichen Lichtspieltheater herabgewürdigt würde, und daß die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei, auf

das

das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken." Hieran wird festgehalten.

Dem Sachwalter der Antragstellerin, Justizrat Dr. Rosenberger, ist zuzugeben, daß in dem vorliegenden Bildstreifen ein eigentlicher klinischer Vorgang nicht gezeigt wird. Damit erübrigen sich - von den ständig an den Augen des Beschauers vorüberfliegenden blutigen Wattebäuschen abgesehen - die Ausführungen der Beschwerde sowie diejenigen der Sachwalter der Antragstellerin über den Verbotgrund der Gesundheitsgefährdung durch die Durchführung blutiger Operationen im Film. Aus dem gleichen Grunde hat es vor der Oberprüfstelle nicht der Vernehmung eines medizinischen Sachverständigen bedurft.

Unterstellt man mit Justizrat Dr. Rosenberger jedoch, daß in diesem Bildstreifen für den Beschauer das operative Moment zurücktritt, so kann vorliegend die o p e r a t i v e Geburt nicht anders behandelt werden als die normale. Auch sie gehört als intimer Lebensvorgang nicht in die Lichtspielhäuser und würde, öffentlich gezeigt, nicht minder abstumpfend und damit v e r r o h e n d wirken wie jene.

III. Diese verrohende Wirkung wird bei der vorliegenden Darstellung der Geburt noch wesentlich verstärkt:

denn hier wird eine wissenschaftliche Tat, eine seltene und nicht leichte Operation, wie sie der Kaiserschnitt ist, mit einer Schauspielerin gestellt und statt als wissenschaftlicher Vorgang als T r i c k mit ständiger musikalischer und zum mindesten geräuschlicher Untermalung dargestellt und damit zu einem Sensationsstück für die breite Masse herabgewürdigt.

Diese

Diese Herabwürdigung macht nicht einmal vor dem T o d e halt. Zum Nervenkitzel des Publikums wird das Aufhören der Atmung und das Aussetzen des Pulses bei der Operierten demonstriert. Der Einwand, daß die Operation gelingt und die Operierte schließlich mit dem Leben davon kommt, schlägt nicht durch, weil die durch die breit ausgespinnene Handlung hervorgerufene Wirkung bereits eingetreten ist, wenn die glückliche Lösung dem Zuschauer zum Bewußtsein gelangt ist.

Der Umstand, daß der operative Vorgang selbst trickhaft zerdehnt und damit sowie durch die musikalische Unter- malung, das Ticken der Uhr usw., zu einer Qual für den Be- schauer ausgestaltet wird, ist nach Ansicht der Oberprüf- stelle besonders geeignet, die von der Operationsszene aus- gehende verrohende Wirkung zu verstärken.

IV. Wegen v e r r o h e n d e r Wirkung rechtfertigt sich weiter das Verbot sämtlicher Bildfolgen im I. Akt in denen Totenschädel sowie Skelette erscheinen. Die Verbin- dung mit dem Titel „Tanzen Sie gern“ und mit dem Gesang „Hoch soll er leben“ verstärkt auch hier die verrohende Wir- kung.

V. E n t s i t t l i c h e n d wirkt die Darstellung der Ehe im 1. und 2. Teil des Bildstreifens.

Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde nicht darin ge- folgt, daß ein entsittlichendes Moment deshalb gegeben sei, weil das an einen alternden Mann verkuppelte Mädchen in „ein freies Liebesverhältnis“ hinüberwechselt und daß trotz des Titels 3 in Akt II hier ein solches freies Liebesver-

hältnis

verhältnis gezeigt werde. Das ist nicht das Entscheidende.

Entscheidend ist - und darauf wird auch zutreffend von dem Beschwerdeführer abgestellt - , daß hier die Ehe durch die Darstellung eines Konsortiums von Trinkern, Halunken und Leberegeln *t y p i s i e r t* wird. In dieser Darstellung, die in der Käfigszene in Akt II mit dem zugehörigen Titel 2 ihren Höhepunkt erreicht, wird die Ehe in einer weit über die Grenzen des Erlaubten hinausgehenden Weise lächerlich gemacht und verhöhnt. Die Ehe ist hier - und darin setzt sich die Oberprüfstelle bewußt in Gegensatz zu dem Sachwalter der Antragstellerin, Justizrat Dr. Rosenberger - nicht als eine „Konvention“, sondern als eine öffentliche Einrichtung anzusehen, die nicht nur den Schutz der Reichsverfassung (Artikel 119) genießt, sondern zu den Schutzgütern des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes zählt (Urteil der Oberprüfstelle vom 4. September 1924 - Nr. 383 -).

Damit rechtfertigt sich auch das Verbot des gesamten Ehekomplexes.

VI. Wegen *e n t s i t t l i c h e n d e r* Wirkung wäre ferner zu verbieten:

die *B a n a n e n s z e n e* in Akt I Titel 8, die sich in Verbindung mit der Darstellung der krummgebrannten Kerzen als *Z o t e* kennzeichnet,

und die Darstellung in Akt I nach Titel 11: „Jch habe einmal eine Frau“, die zeigt, wie Männer beim Besehen und Bestasten von Nacktzeitschriften ihre Geilheit zu Schau tragen und sich die Lippen lecken,

endlich

endlich die folgende Darstellung eines Mannes, der mit dem Gesicht vor den Beinen einer Frau sitzt, und eines weiteren Mannes, der in sinnlicher Weise den fleischigen Rücken einer Frau betastet.

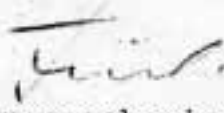
Jnsoweit war die Vorentscheidung, die an allen diesen Tatsachen einfach vorbeigegangen ist, aufzuheben.

VII. Gemäß § 1 Abs.2 Satz 2, Abs.3, § 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes hätte auf Verbot aller dieser Teile, die den Hauptinhalt des Bildstreifens ausmachen, erkannt werden müssen, wenn der Bildstreifen dem Antrage entsprechend zur öffentlichen Vorführung zugelassen werden sollte.

In Übereinstimmung mit dem Sachwalter der Antragstellerin, Justizrat Dr.Rosenberger, der zutreffend betont hat, daß der Bildstreifen ohne die Darstellung der Operation „zu existieren aufhöre“ und ^{der}weiterhin auf den hohen künstlerischen Wert des Bildstreifens hingewiesen hat, hat die Oberprüfstelle daher von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Bildstreifen, dessen künstlerische Bedeutung sie anerkennen will, zur Vorführung vor den im Urteilstenor näher bezeichneten Personenkreisen ~~zugelassen~~.

VIII. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.



Becker